

TEIL B-TEXT

B 195-Norderstedt

1. FÜR DIE VORHANDENEN BZW. IN AUSSICHT GENOMMENE WEGEFLÄCHEN WIRD HIERMIT DIE EINTRAGUNG VON GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT UND DER ALLGEMEINHEIT FESTGESETZT.
 2. ALS EINFRIEDIGUNGEN DER KLEINGARTENPARZELLEN SIND NEBEN HECKEN, BÜSCHEN UND ANDEREN ANPFLANZUNGEN NUR DRAHTZÄUNE BIS 1,0m HÖHE ZULÄSSIG
 3. TERRASSENABGRENZUNGEN BZW. EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR AUS HECKEN, BÜSCHEN O. Ä. ZULÄSSIG, MATERIALIEN WIE SICHT-SCHUTZWÄNDE AUS HOLZ, MAUERWERK, GLASBAUSTEIN O. Ä. SIND NICHT ZULÄSSIG
 4. DIE GRÖSSE DER EINZELEN DAUERKLEINGARTENPARZELLEN DARF 400m² NICHT ÜBERSCHREITEN.
-